

TEXT (TEIL B)

Die bisherigen textlichen Festsetzungen gelten unverändert weiter, sofern hiervon nachfolgend nicht abgewichen wird.

1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 21a BauNVO)

- 1.4 Die zulässige maximale Gesamtverkaufsfläche im Sondergebiet 'Discounter' beträgt 1.200 m².